

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



116. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 08. 09. 2021

46.a Stück

Verordnung des Rektorats

COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen für die Zulassungsprüfung Sport

für das Studienjahr 2021/22

Beschluss des Rektorats vom 02.09.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen für die Zulassungsprüfung Sport
für das Studienjahr 2021/22



Ergänzend zur Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren (Mitteilungsblatt vom 30.07.2021, 41.a Stück, 111. Sondernummer) legt das Rektorat der Universität Graz folgende Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Zulassungsprüfung Sport fest:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für die Durchführung der Zulassungsprüfungen zur Feststellung der sportlichen Eignung für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaften und das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport für das Studienjahr anzuwenden.

§ 2 Anmeldung und Gruppeneinteilung

- (1) Vor Beginn der Zulassungsprüfung haben sich die StudienwerberInnen an jedem Prüfungstag bei einer Informationsstation vor dem Eingang zum Prüfungsgelände anzumelden und einen Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr (3G-Regel) entsprechend der Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren vorzulegen. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist eine Teilnahme an der Zulassungsprüfung nicht möglich.
- (2) Die StudienwerberInnen werden in Testgruppen entsprechend den Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort eingeteilt.
- (3) Nach der Einteilung der Testgruppen haben die StudienwerberInnen die Möglichkeit sich im Freien aufzuwärmen oder auf auf markierten Plätzen der Freitribüne zu warten.

§ 3 Mindestabstand und FFP2-Maskenpflicht

- (1) Auf dem gesamten Prüfungsgelände muss zwischen allen Personen ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) eingehalten werden. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausschließlich während Tests, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Eigenart der betreffenden Sportart nicht möglich ist, zulässig. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- (2) Sofern der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, ist eine den Mund und die Nase abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Die StudienwerberInnen haben ihren MNS selbst mitzubringen. Während eines Tests, bei dem die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, ist die Abnahme des MNS auf Anweisung der Aufsichtsperson gestattet.

§ 4 Bewegung zwischen den Teststationen

- (1) Bei Testbeginn werden die StudienwerberInnen von einer Aufsichtsperson zu den Wartebereichen der Teststationen geführt. In den Wartebereichen ist ein Mindestabstand von 1 m zwischen den Personen einzuhalten. Entsprechende Markierungen werden in den Wartebereichen angebracht.
- (2) Ein Wechsel zur folgenden Teststation erfolgt erst, wenn die folgende Teststation frei ist und die StudienwerberInnen der betreffenden Gruppe von einer Aufsichtsperson dazu aufgefordert werden.
- (3) Nach dem Abschluss aller Tests oder dem Nichtbestehen eines Tests entsprechend den Regeln der Ergänzungsprüfung haben die StudienwerberInnen das Prüfungsgelände umgehend zu verlassen.

§ 5 Desinfektion

An allen Teststationen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Vor der Nutzung von Bällen oder Geräten ist die Desinfektion der Hände und des betreffenden Geräts verpflichtend.

§ 6 Nutzung von Umkleidekabinen

- (1) Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen im Universitätssportzentrum Rosenhain ist nicht möglich. Die StudienwerberInnen müssen bereits in Sportkleidung zur Zulassungsprüfung erscheinen.
- (2) Beim Schwimmtest hat das Umziehen und Duschen in Kleingruppen von jeweils höchstens fünf Personen unter Wahrung des Mindestabstands und der Hygieneregeln zu erfolgen.

§ 7 Prüfungsteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, an der Zulassungsprüfung teilzunehmen.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. StudienwerberInnen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtspersonen verwahrt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme an der Zulassungsprüfung auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

§ 8 Informationspflicht

- (1) Die StudienwerberInnen werden auf der Website des Instituts für Bewegungswissenschaften, Sport und Gesundheit über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Insbesondere ist auf der Website ein Ablaufplan zu veröffentlichen, durch den sichergestellt wird, dass sich nur so viele Personen auf dem Prüfungsgelände aufhalten, dass es zu keiner Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand zwischen den Personen jederzeit eingehalten werden kann. Auch während der Prüfungsdurchführung werden Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gegeben.
- (2) StudienwerberInnen haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Prüfungstag tagesaktuell auf der Homepage der Universität Graz zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft und mit 28.02.2022 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek